



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

7

Synode
vom 7.–8. November 2022 in Bern

Reglement für die Konferenzen der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz

Anträge

1. Die Synode beschliesst das Reglement für die Konferenzen der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz.
2. Die Synode setzt das Reglement für die Konferenzen der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz mit heutigem Beschluss in Kraft.

Bern, 6. September 2022
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Der Rat
Die Präsidentin Die Geschäftsleiterin
Rita Famos Hella Hoppe

Begründung

Das Reglement für die Konferenzen der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz muss im Zusammenhang mit der neuen Verfassung angepasst werden. Im Zuge dessen wird die Berichterstattung an die Synode gestärkt, Art. 11 und 14.

Reglement für die Konferenzen der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz

Präambel

Mit der Zielsetzung,

- den evangelischen Beitrag zum christlichen Zeugnis und Dienst in Kirche und Gesellschaft wahrnehmbar zu gestalten,
- die Zusammenarbeit unter den Mitgliedkirchen der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) und der ihr nahe stehenden Werke und Organisationen zu fördern sowie die im schweizerischen Protestantismus auf verschiedenen Ebenen vorhandenen Ressourcen für gemeinsame Anliegen zu teilen,

beschliesst die Synode, in Übereinstimmung mit der Verfassung der EKS, folgendes Reglement:

1. Grundsätze

Art. 1

Einrichtung und
Auflösung

Die Synode beschliesst über die Einrichtung oder Auflösung von Konferenzen.

Art. 2

Name

Die Konferenz weist in ihrer Bezeichnung den Gegenstand ihrer Tätigkeit aus. Sie bezeichnet sich als «Konferenz der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz für ...» oder kurz als «...-Konferenz der EKS».

2. Zielsetzungen und Aufgaben

Art. 3

Allgemeines

¹ Die Konferenz bildet einen Ort der Zusammenarbeit zwischen der EKS, ihren Mitgliedkirchen und der ihr nahe stehenden Werken und Organisationen in einem bestimmten Themenbereich.

² Sie orientiert sich bei ihrer Tätigkeit an den Zielen und Strategien des Rates EKS sowie an den gemeinsamen Prioritäten ihrer Mitglieder und unterstützt diese.

³ Sie dient der EKS, ihren Mitgliedkirchen und den ihr nahe stehenden Werken und Organisationen als fachliches Netzwerk für die gemeinsame Bearbeitung eines Themenbereichs.

⁴ Sie leistet aus evangelischer Perspektive einen Beitrag zum missionarischen und prophetischen Auftrag der Kirche in der Gesellschaft.

⁵ Sie schafft dem schweizerischen Protestantismus durch thematische Tagungen und Konsultationen ökumenische und gesellschaftliche Öffentlichkeit.

Art. 4

Aufgaben

Die Konferenz

- nimmt in ihrem Themenbereich aktuelle Fragestellungen auf, die von wesentlicher Bedeutung für die Kirchen und die Gesellschaft sind
- vereinbart deren Bearbeitung durch die Mitglieder
- organisiert die Auseinandersetzung darüber
- kommuniziert, unter Beachtung von Art. 14 und 15 dieses Reglements, die Ergebnisse

3. Mitglieder der Konferenz

Art. 5

Mitglieder

¹ Mitglieder der Konferenz sind:

- die Mitgliedkirchen der EKS. Sie delegieren je eine Person, die ein Ressort / Departement im Themenbereich der Konferenz leitet oder einen entsprechenden Fachauftrag innehat.
- die der EKS nahe stehenden Werke und Organisationen. Sie delegieren je eine Person mit leitender Stellung im Themenbereich der Konferenz.
- die EKS. Der Rat EKS delegiert eine leitende Person oder Fachbeauftragte/n seiner Geschäftsstelle.

² Die Konferenz kann auf Antrag des Ausschusses die Aufnahme weiterer Mitglieder beschliessen:

- Werke und Organisationen mit ökumenischer Ausrichtung, sofern sich diese den Zielsetzungen der Konferenz anschliessen können. Sie delegieren je eine Person mit leitender Stellung.

³ Sind diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, kann die Konferenz Mitglieder wieder ausschliessen.

Art. 6

Liste der Mitglieder

Im Auftrag der Konferenz führt die Geschäftsstelle der EKS eine Liste der Mitglieder.

Art. 7

Gäste

Zu den Tagungen und Konsultationen der Konferenz können durch den Ausschuss Gäste eingeladen werden. Diese haben beratende Stimme.

4. Organisation

Art. 8

Allgemeines

¹ Die Konferenz organisiert sich im Rahmen dieses Reglements selbst.

² Sie kann, vorbehältlich der Zustimmung des Rates EKS, eine Verordnung beschliessen, welche die interne Organisation sowie die Arbeitsweise regelt und besondere Aufgaben umschreibt.

³ Die Konferenz besteht aus einer Plenarversammlung und einem Ausschuss.

Art. 9

- Plenarversammlung
- ¹ Die Plenarversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der Konferenz zusammen.
 - ² Sie tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung des Ausschusses zusammen.
 - ³ Die Plenarversammlung wählt:
 - den Ausschuss
 - den Vorsitz des Ausschusses

Art. 10

- Ausschuss
- ¹ Der Ausschuss ist verantwortlich für:
 - die Geschäftsführung der Konferenz
 - die Verwendung der gemäss Voranschlag für die Konferenz gesprochenen Mittel
 - die Beziehungspflege mit dem Rat EKS
 - ² Er kann die Geschäftsführung mittels Vereinbarung alternierend oder dauernd an eines seiner Mitglieder delegieren.
 - ³ Er besteht aus 5 bis 9 Personen.
 - ⁴ Wählbar sind die Mitglieder der Konferenz. Der Rat EKS delegiert ein leitendes Mitglied der Geschäftsstelle oder eine Person mit entsprechendem Fachauftrag innerhalb der Geschäftsstelle in den Ausschuss.
 - ⁵ Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses müssen Delegierte der Mitgliedkirchen der EKS sein. Es ist auf sprachregionale Ausgewogenheit zu achten.
 - ⁶ Die Amtsdauer des Ausschusses beträgt vier Jahre gemäss den Amtsperioden der Organe der EKS.

5. Verbindung mit der EKS

Art. 11

- Synode
- ¹ Die Konferenz wählt jeweils zu Beginn einer Legislatur aus den Mitgliedern des Ausschusses zwei Konferenzabgeordnete. Diese nehmen im Sinne von § 25 Abs. 3 der Verfassung EKS mit Rede- und Antragsrecht in der Synode der EKS Einsitz und vertreten die Anliegen der Konferenz.
 - ² Die Konferenz erstattet der Synode ein Mal pro Legislatur schriftlichen Bericht über die Tätigkeit der Konferenz.
 - ³ Die Konferenzdelegierten müssen dem Ausschuss der Konferenz und einer Mitgliedkirche der EKS angehören. Sie dürfen nicht Angestellte oder Beauftragte des Rates EKS sein.

Art. 12

- Rat EKS
- ¹ Der Rat EKS delegiert eine Person mit leitender Stellung oder entsprechendem Fachauftrag in den Ausschuss der Konferenz.
 - ² Er lädt den Ausschuss der Konferenz mindestens ein Mal pro Legislatur zu einer Besprechung über die aktuellen, thematischen Schwerpunkte der Konferenz, ihre zukünftigen Tätigkeitsfelder sowie die Finanzplanung ein.

Art. 13

Sekretariat Der Rat EKS stellt das Sekretariat der Konferenz sicher. Er bezeichnet die zuständige Stelle innerhalb der Geschäftsstelle, welche über die Zuteilung von administrativer Sekretariatskapazität zu Gunsten der Konferenz entscheidet.

6. Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

Art. 14

Auftrag ¹ Die Konferenz kommuniziert die Ergebnisse ihrer Arbeit

- dem Rat und der Synode der EKS
- den Mitgliedkirchen der EKS,
- den Werken und Organisationen, die Mitglieder in die Konferenz delegieren

² Im Zusammenhang mit ihrem Auftrag und ihrer Tätigkeit kann die Konferenz nach Rücksprache mit dem Rat im eigenen Namen an die Öffentlichkeit treten.

Art. 15

Zuständigkeit Für die Kommunikation der Arbeitsergebnisse und die Öffentlichkeitsarbeit der Konferenz ist der Ausschuss in Zusammenarbeit mit der Kommunikation der EKS zuständig.

7. Finanzen

Art. 16

Finanzierung ¹ Die Finanzierung der Konferenz erfolgt im Rahmen des Voranschlags der EKS.

² Die Rechnungsführung der Konferenz wird durch die Geschäftsstelle der EKS erledigt.

8. Übrige Bestimmungen

Art. 17

Inkrafttreten Das vorliegende Reglement ersetzt das gültige Reglement vom 10. November 2003 und tritt mit Beschluss vom 7. November 2022 in Kraft.